

Manfred Besserwischer  
Rechtsresidenz 6  
76131 Karlsruhe

Landgericht Hannover  
1. Zivilkammer  
Volgersweg 65  
30175 Hannover

Karlsruhe, am 4. August 2013

## **K L A G E**

der Skin Care GmbH  
Lange Straße 23, 30167 Hannover,  
vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin **Anja Akkurat**  
– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:  
Herr Rechtsanwalt Manfred Besserwischer  
Rechtsresidenz 6, 76131 Karlsruhe

## **g e g e n**

Herrn Rechtsanwalt **Michael Müller**  
Schönfeldergasse 2a, 30161 Hannover  
– Beklagter–

**wegen:** Unterlassung

**Vorläufiger Streitwert (geschätzt): 20. 000 Euro**

## **KLAGEANTRAG**

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft im Wiederholungsfall höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, sich mündlich oder schriftlich zu der Auseinandersetzung zu äußern, die am 26. Januar 2013 auf dem Lindener Wochenmarkt zwischen Wolfgang Tierlieb und Antonella Schön stattgefunden hat

Insbesondere hat der Beklagte es zu unterlassen, Angaben zu der genannten Auseinandersetzung in dem Verfahren der Beauty & Wellness GmbH gegen den Pro Tier e.V. vor dem Landgericht Hannover (Az.: 12 O 120/2013) zu machen.

2. Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.
3. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens und den Fall, dass die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt wird, wird ein entsprechendes Versäumnisurteils erlassen.

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Einführung**

- 1 Die Klägerin ist eine auf die Herstellung von hochwertigen Gesichtspflegeprodukten spezialisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die deutschlandweit vor allem Kosmetikstudios mit ihren Produkten beliefert und deren Alleingesellschafterin die Jimson & Jimson AG ist.
- 2 Der Beklagte ist Rechtsanwalt.

3 Wolfgang Tierlieb war von 2005 bis April 2013 Geschäftsführer der Klägerin. Er ist außerdem Vorstandsmitglied des Tierschutzvereines Pro Tier e.V.

4 Antonella Schön ist Geschäftsführerin der Beauty & Wellness GmbH.

5 Die Beauty & Wellness GmbH betreibt deutschlandweit 20 Kosmetikstudios und bezieht seit vielen Jahren Kosmetikprodukte im Wert von etwa 20 Millionen Euro jährlich von der Klägerin. Der Rahmenvertrag zwischen beiden Unternehmen läuft Ende 2013 aus.

**Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis der Frau Anja Akkurat, zu laden über die Klägerin**

6 Frau Akkurat ist Geschäftsführerin der Klägerin und als solche mit den Verträgen vertraut.

7 Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte sich über den Inhalt eines Gesprächs äußern darf, das unstreitig am 26. Januar 2013 auf dem Lindener Wochenmarkt zwischen Wolfgang Tierlieb und Antonella Schön stattgefunden hat. Die äußerungsrechtlichen Aspekte dieses Gesprächs sind Gegenstand eines separaten Verfahrens der Beauty & Wellness GmbH gegen den Pro Tier e.V. vor dem Landgericht Hannover (Az.: 12 O 120/2013). In diesem Verfahren ist der Beklagte als Zeuge geladen.

**II. Streitgegenständliches Geschehen**

8 Bei den Verhandlungen über seine Berufung zum Geschäftsführer der Klägerin im Jahre 2005 wurde Herr Tierlieb anwaltlich vom Beklagten beraten, der schon für Herrn Tierlieb als Rechtsberater tätig war, als dieser noch bei einem anderen Unternehmen das Amt des Geschäftsführers bekleidete. Auch nach seiner Berufung zum Geschäftsführer der Klägerin ersuchte Herr Tierlieb den Beklagten mehrfach um rechtlichen Rat. Ausweislich des Geschäftsführervertrages zwischen der Klägerin und Herrn Tierlieb vom 10. Juni 2005 war letzterer berechtigt, eine persönliche rechtliche Beratung auf Kosten der Klägerin vornehmen zu lassen. Der insofern einschlägige § 10 des Geschäftsführervertrags lautete:

## § 10 Rechtliche Beratung

*Dem Geschäftsführer einer GmbH obliegen vielfache rechtliche Pflichten, welche zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen können. Neben der D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) hat Herr Tierlieb deshalb den Anspruch auf eine persönliche rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl, den er auf Rechnung der GmbH mandatieren darf. Der Umfang der rechtlichen Beratung ist auf 80 Anwaltsstunden im Jahr begrenzt.*

### **Beweis im Bestreitensfall: Vorlage eines Auszuges aus dem Geschäftsführervertrages als Urkunde (Fall BLATT 19)**

Eine Aufschlüsselung der Rechnungsbeträge des Beklagten in die Kosten, die für Beratungen im Rahmen von § 10 des Geschäftsführervertrages anfielen, und solche, die der rechtlichen Beratung der Klägerin selbst zuzurechnen sind, erfolgte wegen der insgesamt geringen Rechnungssummen nicht.

### **Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis durch instruiertes Personal der Rechnungsabteilung der Klägerin, zu laden über die Klägerin**

Es ist indes unstrittig, dass alle Rechnungen des Beklagten durch die Klägerin beglichen wurden.

9 In seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2013, vorgelegt als

### **(Fall BLATT 18)**

äußerte der Beklagte, er sei im Rahmen der soeben beschriebenen Beratungsleistungen „stets und ausschließlich von ihm [Anm. d. Unterzeichners: Herrn Tierlieb] beauftragt“ worden. Soweit damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, die Beratungsleistungen des Beklagten hätten sich ausschließlich auf rechtliche Problemstellungen bezogen, die Herrn Tierlieb persönlich und nicht die GmbH betrafen, wird dies ausdrücklich bestritten: Der Beklagte hat Herrn Tierlieb regelmäßig auch in Rechtsangelegenheiten

der Klägerin beraten. Beispielsweise hat er mit Herrn Tierlieb nach eigenen Angaben in seiner Stellungnahme vom 25. März 2013, vorgelegt als

**(Fall BLATT 12)**

über einen Vertragsentwurf gesprochen, der die Anmietung einer Gewerbeimmobilie für die Klägerin betraf.

**Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis des Herrn Wolfgang Tierlieb, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht**

- 10 Am 26. Januar 2013 begegnete der Beklagte bei einem Spaziergang mit seiner Familie auf dem Lindener Wochenmarkt Herrn Tierlieb, der dort an einem Informationsstand des Pro Tier e.V. Flugblätter verteilte. Neben privaten Angelegenheiten besprachen die beiden auch den bereits erwähnten Vertragsentwurf zur Anmietung einer Gewerbeimmobilie für die Klägerin, den der Beklagte zeitnah einer rechtlichen Überprüfung unterziehen sollte (s.o. Rn. 9). Im Verlauf dieses Gesprächs tauchte Frau Schön ebenfalls auf dem Marktplatz auf und geriet mit Aktivisten des Pro Tier e.V. in Streit, weil auf den Flugblättern des Vereins dazu aufgerufen wurde, die Beauty & Wellness GmbH zu boykottieren. Auf dem Flugblatt wird dies damit begründet, dass das Unternehmen keine Informationen darüber veröffentliche, ob die von ihr verwendeten Produkte unter Einsatz von Tierversuchen hergestellt werden.

**Beweis im Bestreitensfall: Vorlage einer Kopie des Flugblatts als Urkunde (Fall BLATT 7).**

- 11 Kurze Zeit später geriet Frau Schön in ein Streitgespräch mit Herrn Tierlieb, das – den Beklagten ausgenommen – außerhalb der Hörweite Dritter stattfand. Ausweislich der Stellungnahme des Beklagten vom 25. März 2013, bereits vorgelegt als

**(Fall BLATT 13)**

ist dieser Umstand unstreitig.

**Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis der Frau Antonella Schön, zu laden über die Beauty & Wellness GmbH  
Prinzenstraße 34, 30159 Hannover**

In seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2013, vorgelegt als

**(Fall BLATT 10)**

behauptet Herr Tierlieb ebenso wie der Beklagte in seinem Schreiben vom 25. März 2013, bereits vorgelegt als

**(Fall BLATT 13),**

Frau Schön habe im Gespräch mit Herrn Tierlieb den folgenden Satz geäußert: „Tierversuche sind noch nicht verboten und alles, was wir auf Lager haben, verkaufen wir auch.“ Dies wird ausdrücklich bestritten. Frau Schön hat diese Äußerung nicht getätigt.

**Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis der Frau Antonella Schön, b.b.**

- 12 Der Beklagte gibt in seiner Stellungnahme vom 25. März 2013 an, schlichtend in das Streitgespräch eingegriffen und insbesondere dafür gesorgt zu haben, dass die Beteiligten sich außerhalb der Hörweite Dritter unterhalten. Er habe sich als „langjähriger Interessenvertreter“ dazu berufen gefühlt, um Schaden von der Reputation der beteiligten Unternehmen abzuwenden. Laut einer schriftlichen Einlassung von Herrn Tierlieb vom 19. Februar 2013, hat der Beklagte auch gegenüber Frau Schön und Herrn Tierlieb geäußert, er greife „im Interesse der Skin Care GmbH“ in den Streit ein.

**Beweis im Bestreitensfall: 1. Stellungnahme des Beklagten als Urkunde, bereits vorgelegt als (Fall BLATT 13)**

**2. Zeugnis der Frau Antonella Schön, b.b.**

- 13 Da das Verhalten von Herrn Tierlieb die Geschäftsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Beauty & Wellness GmbH belastete, wurde er kurz

nach dem Vorfall auf dem Wochenmarkt als Geschäftsführer der Klägerin abberufen.

14 Zur gleichen Zeit hat die Beauty & Wellness GmbH den Pro Tier e.V. dahingehend verklagt, zukünftig die Verbreitung der Flugblätter zu unterlassen, über die sich der Streit zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön entfacht hatte. Im daraufhin eingeleiteten Verfahren vor dem Landgericht Hannover (Az.: 12 O 120/2013) hat der Pro Tier e.V. den Beklagten als Zeugen benannt, um über den Inhalt des Streitgesprächs zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön auf dem Lindener Wochenmarkt Auskunft zu geben.

15 Die Beauty & Wellness GmbH ist daraufhin mit der Bitte an die Klägerin herangetreten, dem Beklagten die Zeugenaussage zu untersagen. Diese Anfrage ist vor dem Hintergrund der im August anstehenden Verhandlungen über eine Verlängerung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Beauty & Wellness GmbH zu betrachten. Die Beauty & Wellness GmbH bezieht – wie eingangs erwähnt – jährlich Waren im Wert von etwa 20 Millionen Euro von der Klägerin (s.o. Rn. 5), so dass sowohl die Fortsetzung der geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Unternehmen als auch das allgemeine wirtschaftliche Wohlergehen der Beauty & Wellness GmbH im Interesse der Klägerin stehen.

**Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis der Frau Akkurat, b.b.**

16 Der Beklagte wurde deshalb mit Schreiben vom 3. Juni 2013, vorgelegt als

**(Fall BLATT 17)**

von der Rechtsabteilung der Jimson & Jimson AG – Alleingesellschafterin der Klägerin – namens und in Vertretung der Klägerin aufgefordert, zuzusichern, über den Inhalt des Gesprächs zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön zu schweigen und insbesondere nicht als Zeuge in dem Unterlassungsrechtsstreit zwischen der Beauty & Wellness GmbH und dem Pro Tier e.V. als Zeuge auszusagen. Der Beklagte hat daraufhin erklärt, er unterliege insofern keiner Schweigepflicht und werde als Zeuge in dem Verfahren aussagen.

**Beweis im Bestreitensfall: Vorlage des Schreibens des Beklagten an die Rechtsabteilung der Jimson & Jimson AG vom 17. Juni 2013 als Urkunde (Fall BLATT 18)**

**B. Rechtliche Würdigung**

**I. Prozessuales**

17 Die Klage ist zulässig. Insbesondere scheitert die Zulässigkeit der Klage weder an der negativen Prozessvoraussetzung der fehlenden anderweitigen Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, noch mangelt es der Klägerin am Rechtsschutzbedürfnis.

**1. Keine anderweitige Rechtshängigkeit**

18 Das bereits beim Landgericht Hannover anhängige Verfahren (Az. 12 O 120/2013) als solches entfaltet keine Sperrwirkung i.S.d. § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Die vorliegende Klage stimmt weder hinsichtlich der von ihr betroffenen Parteien noch hinsichtlich des Streitgegenstandes mit dem beim Landgericht Hannover anhängigen Verfahren überein: Die Klägerin ist nicht Partei jenes Verfahrens. Ferner stellt die Unterlassung beziehungsweise der Widerruf von Aussagen in Bezug auf Tierkosmetika einen anderen Streitgegenstand dar als die Unterlassung von Äußerungen über das Geschehen auf dem Lindener Wochenmarkt.

**2. Rechtsschutzbedürfnis**

**a) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

19 Obwohl die anwaltliche Schweigepflicht des Beklagten in Bezug auf das Gespräch zwischen Frau Schön und Herrn Tierlieb vom 26. Januar 2013 auch im Verfahren der Beauty & Wellness GmbH gegen den Pro Tier e.V. vor dem Landgericht Hannover behandelt werden kann, hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, zur Geltendmachung ihres Unterlassungsanspruchs gegen den Beklagten selbst ein Gericht in Anspruch zu nehmen. Sie ist mithin rechtsschutzbedürftig (vgl. BGH NJW-RR 1989, 263, 264). Das Rechtsschutzbedürfnis liegt bei Leistungsklagen



regelmäßig vor, wenn der Kläger behauptet, dass ihm der geltend gemachte Anspruch gegen den Beklagten zustehe (vgl. BGH NJW 2010, 1135, 1136 m.w.N.; vgl. für die Unterlassungskonstellation auch BGH NJW-RR 1990, 886, 887). Das Rechtsschutzbedürfnis kann aber insbesondere dann entfallen, wenn der Kläger sein Rechtsschutzziel auf einfacherem, schnellerem oder billigerem Wege herbeiführen kann, sofern dieser genauso sicher und wirkungsvoll ist (BGH NJW-RR 2009, 1148, 1149 m.w.N.).

20 Auf andere Weise als durch Unterlassungsklage kann die Klägerin ihr Rechtsschutzziel, eine (verwertbare) Aussage des Beklagten im Verfahren 12 O 120/2013 vor dem Landgericht Hannover zu verhindern, aktiv nicht erreichen. Dem Rechtsschutzziel ist auch nicht schon durch die gesetzliche Anordnung des § 383 Abs. 3 ZPO genügt, jedenfalls nicht in einer so sicheren Weise wie durch eine Verurteilung zur Unterlassung. Zwar verpflichtet § 383 Abs. 3 ZPO die zuständige Kammer des Landgerichts Hannover, den Beklagten als Zeugen, welchem dem Grunde nach das Zeugnisverweigerungsrecht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zusteht, von vornherein nicht über Tatsachen zu befragen, die von seiner Schweigepflicht umfasst sind. Die Regelung des § 383 Abs. 3 ZPO hat aber nicht zur Folge, dass im Verfahren 12 O 120/2013 Aussagen des Beklagten, mit denen dieser seine Schweigepflicht verletzt, für die Überzeugungsbildung der Kammer ausgeschlossen sind. Beachtet die Kammer ihre Pflicht nach § 383 Abs. 3 ZPO nicht und tätigt der Beklagte daraufhin eine Aussage unter Verletzung seiner Schweigepflicht, ist diese Aussage verwertbar (BayObLG NJW-RR 1991, 6, 7; vgl. auch BGH NJW 1990, 1734, 1735). Verwertbar wäre ebenso eine schweigepflichtwidrige Aussage des Beklagten, die er ungefragt macht (MüKo-ZPO-Damrau, § 383 Rn. 42; *Gottwald*, BB 1979, 1780, 1781).

21 Zwar könnte das Landgericht Hannover im Verfahren 12 O 120/2013 auch eine Entscheidung über das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts des Beklagten aus § 383 Abs. 2 Nr. 6 ZPO als rechtskraftfähiges Zwischenurteil treffen. Diese Möglichkeit kann das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin aber schon insofern nicht entfallen lassen, als die Klägerin auf

die Einleitung des Zwischenstreits über die Zeugnisverweigerung keinerlei Einfluss hat. Dies liegt nicht nur daran, dass sie nicht Beteiligte im Verfahren 12 O 120/2013 ist. Vor allem setzt ein Zwischenstreitverfahren über die Zeugnisverweigerung nach § 387 ZPO schon begrifflich voraus, dass der Zeuge das Zeugnis tatsächlich verweigert (vgl. Zöller-Greger, § 387 Rn. 2). Hier soll der Beklagte aber gerade deswegen zur Unterlassung des Zeugnisses im Verfahren 12 O 120/2013 verurteilt werden, weil er dort das Zeugnis nicht verweigern will (s.o. Rn. 16).

#### **b) Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung**

- 22 Die nicht rechtzeitige Leistung i.S.d. § 259 ZPO ist zu besorgen. Nach einer älteren Entscheidung des BGH kann ein durch Vertrag begründeter Unterlassungsanspruch als „künftige Leistung“ nur unter der einschränkenden Voraussetzung des § 259 ZPO eingeklagt werden (BGH GRUR 1956, 238, 240; offen gelassen in BGHZ 42, 340, 345 f. und BGH NJW-RR 1989, 263, 264). Den Gründen der Entscheidung zufolge gilt § 259 ZPO darüberhinaus für die klageweise Durchsetzung sämtlicher Unterlassungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (vgl. *Fritzsche*, Unterlassung, S. 581). Die Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung ist begründet, weil der Beklagte erklärt hat, in Bezug auf das Gespräch zwischen Frau Schön und Herrn Tierlieb keiner Schweigepflicht zu unterliegen und deshalb als Zeuge im Verfahren 12 O 120/2013 vor dem Landgericht Hannover aussagen zu wollen (s.o. Rn. 16). Das entspricht der Rechtsprechung, wonach die nicht rechtzeitige Leistung dann zu besorgen ist, wenn der Schuldner den Anspruch – wie vorliegend – ernstlich bestreitet (BGH NJW-RR 2005, 1518; BGH NJW 1999, 954, 955).

#### **II. Materielles Recht**

- 23 Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten, Äußerungen über den Inhalt des Gespräches zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön auf dem Lindener Wochenmarkt am 26. Januar 2013 zu unterlassen. Insbesondere kann sie verlangen, dass der Beklagte in dem Verfahren zwischen der Beauty & Wellness GmbH und dem Pro Tier e.V., das beim Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 12 O 120/2013 anhängig

ist, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO Gebrauch macht. Dieser Anspruch lässt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen stützen:

## **1. Eigener nachvertraglicher Unterlassungsanspruch**

24 Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich bereits aus dem Anwaltsvertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten (a). Der Beklagte unterliegt auf Grund dieses Vertrages einer anwaltlichen Schweigepflicht, die den Inhalt des Gesprächs zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön umfasst (b) und deren Erfüllung auch selbständig einklagbar ist (c).

### **a) Anwaltsvertrag zwischen Klägerin und Beklagtem**

25 In der Vergangenheit hat der Beklagte mehrfach sowohl Herrn Tierlieb persönlich i.S.v. § 10 des Geschäftsführervertrages (s.o. Rn. 8) als auch die Klägerin rechtlich beraten. Unzweifelhaft ist, dass diesbezüglich jeweils vertragliche Beziehungen gem. §§ 675 i.V.m. 611 ff. BGB bestanden, die einzelne rechtliche Beratungsleistungen zum Gegenstand hatten (Anwaltsvertrag). Schwieriger ist dagegen die Frage zu beantworten, ob die Klägerin oder vielmehr Herr Tierlieb Vertragspartner des Beratungsvertrags war. Dasselbe gilt für die Frage, wer der Mandant des Anwaltsverhältnis war, denn die Person, deren Rechtsangelegenheit ein Anwalt besorgen soll (Mandant), ist nicht notwendigerweise identisch mit derjenigen, die hierzu den Anwalt i.S.v. §§ 675 i.V.m. 611 ff. BGB beauftragt (vgl. OLG Köln NJW 1978, 896, 897; Mayer/Kroiß-Teubel, § 7 Rn. 6).

#### **aa) Die Klägerin als Mandantin des Beklagten**

26 Ohne dass es auf die rechtliche Einordnung der Beratungen ankommt, die Herr Tierlieb nach Maßgabe von § 10 des Geschäftsführervertrages in Anspruch genommen hat, ist die Klägerin ist jedenfalls Vertragspartnerin in Bezug auf den Beratungsvertrag geworden, mit dem sich der Beklagte am 26. Januar 2013 zur Überprüfung eines Immobilienmietvertrags verpflichtete (vgl. o. Rn. 9 f.).

27 Das Zustandekommen eines Anwaltsvertrags richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Vertragsschluss gem. §§ 145 ff. BGB

(RA-Hndb-Hamm, § 50 Rn. 5). Daraus folgt, dass Herr Tierlieb am 26. Januar 2013 einen Antrag auf Abschluss eines anwaltlichen Beratungsvertrags im Namen der Klägerin (§ 145 BGB) gegenüber dem Beklagten abgab. Zwar hat Herr Tierlieb nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Beratung für die Klägerin erfolgen sollte. Seine Erklärung ist aber nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) so zu verstehen, dass Herr Tierlieb dabei im Namen der Klägerin handelte, da unzweifelhaft deren Geschäftskreis von der Beratung betroffen war (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Diese Auslegung wird auch vom Grundsatz des unternehmensbezogenen Geschäfts gestützt, wonach der Vertreter eines Unternehmens bei Geschäften in Bezug auf den Unternehmensgegenstand im Zweifel nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Unternehmens handelt (vgl. MüKo-HGB-Krebs, Vor § 48 Rn. 45 mit Verweis auf die st. Rspr.). Das Angebot von Herrn Tierlieb hat der Beklagte konkludent angenommen, indem er die Beratung zusagte. Die Klägerin wurde so gem. § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG durch Herrn Tierlieb gegenüber dem Beklagten berechtigt und verpflichtet. Daraus, dass es sich bei der Überprüfung des Immobilienmietvertrags um eine Rechtsangelegenheit der Klägerin handelt, folgt, dass diese auch Mandantin des Beklagten im berufsrechtlichen Sinne wurde.

**bb) Keine Nichtigkeit des Vertrags wegen eines Verstoßes gegen das Prävarikationsverbot**

28 Wie der Verlauf der Ereignisse zeigt, können zwischen einem Geschäftsführer und seiner Gesellschaft *grundsätzlich* widerstreitende Interessen auftreten. Dass der *konkrete* Beratungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten gem. § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Prävarikationsverbot nichtig ist, kommt aber nicht in Betracht. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei § 43a Abs. 4 BRAO überhaupt um ein Verbotsgesetz i.S.v. § 134 BGB handelt (vgl. Henssler/Prütting-Henssler, § 43a BRAO Rn. 210 m.w.N. in Fn. 513), sind die Voraussetzungen des § 43a Abs. 4 BRAO nicht erfüllt. So gilt das Prävarikationsverbot nur, soweit sich die widerstreitenden Interessen auf dieselbe Rechtssache beziehen (ungeschriebene

Tatbestandsvoraussetzung, vgl. BGHZ 112, 345, 349; *Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 90 ff.; *Henssler/Prütting-Henssler*, § 43a BRAO Rn. 199; siehe auch § 3 Abs. 1 BORA). „Rechtssache“ in diesem Sinne ist hier als zugrundeliegender Lebenssachverhalt die Anmietung einer Gewerbeimmobilie. Diesbezüglich sind einander widerstreitende Interessen rechtlich relevanter Art der Klägerin und Herrn Tierliebs nicht ersichtlich (vgl. *Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 105; *Henssler*, NJW 2001, 1521, 1523).

- 29 Selbst wenn man den Beratungsvertrag in Bezug auf den Immobilienmietvertrag wegen der Vertretung widerstreitender Interessen aber für nichtig hielte, kann sich der Beklagte darauf jedenfalls nicht mit dem Ziel berufen, sich seiner Schweigepflicht zu entziehen. § 43a Abs. 4 BRAO ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Mandanten (vgl. *Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 89), die nicht zu einer Verschlechterung seiner Rechtsposition führen darf. Es wäre außerdem ein nach § 242 BGB unzulässiges widersprüchliches Verhalten (sog. *venire contra factum proprium*), wenn der Beklagte sich zunächst auf ein möglicherweise rechtswidriges Beratungsverhältnis einließe und damit gegenüber dem Mandanten einen Vertrauenstatbestand schafft, die dabei erlangten Geheimnisse dann aber unter Verweis auf den Mangel des Anwaltsvertrags verbreiten würde (vgl. *Palandt-Grüneberg*, § 242 Rn. 55).

### cc) Fortwirkung der Schweigepflicht

- 30 *Unerheblich* ist ferner, dass der Beklagte ausführt (**Fall BLATT 18**), das Auftragsverhältnis sei mittlerweile beendet. Die Schweigepflicht über Tatsachen, deren Kenntnis der Rechtsberater während des Mandats erlangt hat, wirkt auch nach Beendigung des Mandats fort (vgl. *Borgmann/Jungk/Grams*, § 24 Rn. 179), was die Vorschrift des § 2 Abs. 2 BORA ausdrücklich regelt. Diese standesrechtliche Norm ist eine Konkretisierung von § 43a Abs. 2 BRAO (vgl. insoweit *Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 17; *Henssler/Prütting-Henssler*, § 43a BRAO Rn. 57), so dass ein Fall der gesetzlich geregelten Vertragsfortwirkung vorliegt (vgl. *MüKo-BGB-Ernst*, § 280 Rn. 109).

## **b) Erstreckung der Schweigepflicht auf den Inhalt des Gesprächs**

31 Die anwaltliche Schweigepflicht des Beklagten umfasst auch den Inhalt des Gesprächs zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön.

32 Diese Schweigepflicht erwächst aus dem besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnis, das die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant prägt. Ihre Reichweite wird aus einer Zusammenschau der im Wesentlichen gleichlaufenden Vorschriften der § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA und Ziff. 2.3. CCBE bestimmt (Feuerich/Weyland-Böhnlein, § 43a BRAO Rn. 12).

### **aa) Keine offenkundige Tatsache**

33 Bei den Äußerungen von Frau Schön auf dem Lindener Wochenmarkt handelt es sich um ein Geheimnis i.S.d. der genannten Vorschriften, das von der anwaltlichen Schweigepflicht erfasst wird. Der Gesprächsinhalt ist insbesondere keine offenkundige Tatsache, da der Streit außerhalb der Hörweite des Marktpublikums stattfand (s.o. Rn. 11) und lediglich Herr Tierlieb und der Beklagte ihn bezeugen können (vgl. *Kleine/Cosack*, § 43a BRAO Rn. 13).

### **bb) Kein sog. Drittgeheimnis**

34 Es ist unschädlich, dass der Inhalt des Gesprächs nicht in erster Linie die Klägerin, sondern vielmehr Frau Schön bzw. die Beauty & Wellness GmbH betrifft. Es genügt insofern, dass der Beklagte die Information kraft seiner beruflichen Stellung erfahren hat, ohne dass es auf eine Mandatsbeziehung zur Beauty & Wellness GmbH ankäme (vgl. OLG Köln NJW 2000, 3656, 3657). Als Gegenauffassung wird vertreten, dass sog. Drittgeheimnisse, die keine schützenswerten Interessen des Mandanten berühren, nicht unter die anwaltliche Schweigepflicht fallen (vgl. *Hartung-Hartung*, § 2 BORA Rn. 22; *Henssler/Prütting-Henssler*, § 43a BRAO Rn. 48 f.; *Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 12; *Rüpke*, NJW 2002, 2835, 2836 f.). Die Klägerin steht mit der Beauty & Wellness GmbH allerdings in engen geschäftlichen Beziehungen, die durch die Offenbarung des Geheimnisses gefährdet würden. Die Aussage des Beklagten beeinflusst die Verlängerung eines Rahmenvertrags über die Abnahme von Waren im Gesamtwert von jährlich

20 Millionen Euro. Es sind also auch erhebliche wirtschaftliche Interessen der Klägerin berührt, so dass es sich bei dem Gesprächsinhalt gerade nicht um ein reines Drittgeheimnis handelt. Vielmehr unterliegt die Information selbst nach dieser einschränkenden Ansicht der anwaltlichen Schweigepflicht des Beklagten.

**cc) Kenntnisnahme in Ausübung des Anwaltsberufes / Mandatsbezug**

35 Ferner kommt es nicht darauf an, dass der Beklagte die Information zufällig von Frau Schön und nicht von der Klägerin erfahren hat. Die Quelle des Geheimnisses ist für die Reichweite der anwaltlichen Schweigepflicht ebenso irrelevant wie der Anlass der Informationserlangung. Entscheidend ist vielmehr der Mandatsbezug der Information (Gaier/Wolf/Göcken-Zuck, § 43a BRAO/§ 2 BORA Rn. 18), so dass grundsätzlich auch Zufallwissen erfasst ist (so zuletzt ausdrücklich BGH NJW 2011, 1077, 1078 Rn. 10 m.w.N.). Wie der Beklagte in seinem Schreiben vom 17. Juni 2013 (s.o. Rn. 9) zu Recht anführt, muss der Anwalt die Information allerdings im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt haben (vgl. *Borgmann/Jungk/Grams*, § 24 Rn. 174). Ausschließlich privat erlangte Kenntnisse ohne inneren Zusammenhang mit dem Mandat unterfallen nicht der anwaltlichen Schweigepflicht (so bereits OLG Düsseldorf MDR 1951, 681, 682; *Henssler/Prütting-Henssler*, § 43a BRAO Rn. 51).

36 Anders als der Beklagte behauptet, hat er die Kenntnis über den Gesprächsinhalt aber sehr wohl in Ausübung seines Anwaltsberufes erlangt. Zur Abgrenzung wird von Rechtsprechung und Lehre insofern der Fall eines Anwalts herangezogen, der als wartender Zuhörer einer Gerichtsverhandlung, die keinen seiner Mandanten betrifft, eine Information erhält. Hier sei kein ausreichender Bezug zur Berufsausübung mehr gegeben (*pars pro toto* Feuerich/Weyland-Böhnlein, § 43a BRAO Rn. 16). Wie dargelegt, hat der Beklagte aber unmittelbar vor dem Streit zwischen Frau Schön und Herrn Tierlieb mit letzterem noch über einen Immobilienmietvertrag der Klägerin gesprochen. Der Beklagte sollte den Vertragsentwurf prüfen und die besprochenen Änderungen einfügen (s.o. Rn. 9). Dieses Verhalten ist eindeutig seiner beruflichen Sphäre zuzuordnen. Darüber hinaus gibt der Beklagte selbst an, er habe sich „als

langjähriger Interessenvertreter“ verantwortlich gefühlt, in den Streit mit Frau Schön einzugreifen und „zu schlichten“ (s.o. Rn. 12). Dem entspricht auch die schriftliche Einlassung von Herrn Tierlieb, der Beklagte habe ihm und Frau Schön gegenüber erklärt, dass er sich „im Interesse der Skin Care GmbH“ in den Streit einschalte (s.o. Rn. 12). Der Beklagte fühlte sich durch die Situation also gerade in seiner Rolle als Anwalt der Klägerin angesprochen. Selbst wenn der Wochenmarktbesuch des Beklagten mit seiner Familie zunächst privater Natur war, erhielt er durch die geschilderten Ereignisse folglich auch eine berufliche Prägung. Sind privat und beruflich erlangte Informationen wie hier miteinander verwoben, so unterliegt ein Rechtsanwalt einer umfassenden Schweigepflicht über diese Tatsachen (OLG Köln MDR 1973, 857; Henssler/Prütting-*Henssler*, § 43a BRAO Rn. 51).

#### **dd) Keine Ausnahme von der Schweigepflicht**

- 37 Die Schweigepflicht des Beklagten entfällt auch nicht wegen seiner Zeugenstellung in dem Verfahren der Beauty & Wellness GmbH gegen den Pro Tier e.V. (Gaier/Wolf/Göcken-*Zuck*, § 43a BRAO/§ 2 BORA Rn. 29), denn ihm steht in dieser Hinsicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu (vgl. Feuerich/Weyland-*Böhnlein*, § 43a BRAO Rn. 30). Es ist zudem weder eine gesetzliche Auskunftspflicht des Beklagten noch eine Gefahr für ein besonders hochwertiges Rechtsgut ersichtlich, die es dem Beklagten ggf. ausnahmsweise erlauben würde, seine Verschwiegenheitspflicht außer Acht zu lassen (vgl. Henssler/Prütting-*Henssler*, § 43a BRAO Rn. 88; *Borgmann/Jungk/Grams*, § 24 Rn. 183). Insbesondere ist der Tierschutz, dem die geplante Aussage des Beklagten wohl dienen soll, zwar in Art. 20a GG als Staatszielbestimmung verankert, jedoch liegen keinerlei konkreten Hinweise dafür vor, dass tatsächlich eine rechtswidrige Gefährdung von Tieren zu besorgen ist, die durch die Aussage des Beklagten abgewendet werden könnte.

#### **ee) Keine Entbindung von der Schweigepflicht**

- 38 Schließlich hat die Klägerin den Beklagten nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Zuständig ist dafür die derzeitige



Geschäftsführerin, Anja Akkurat, als gesetzliche Vertreterin der Mandantin gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG, d.h. der Klägerin (vgl. Henssler/Prütting-*Henssler*, § 43a BRAO Rn. 63). Dass der ehemalige Geschäftsführer, Wolfgang Tierlieb, den Beklagten von seiner Schweigepflicht entbunden hat, ist unerheblich, da er insofern keine Vertretungsmacht mehr für die Klägerin hat.

- 39 Selbst wenn man annimmt, dass Herr Tierlieb *neben* der Klägerin auch persönlich selbst Mandat des Beklagten war, könnte er den Beklagten jedenfalls nur *gemeinschaftlich* mit der Klägerin von seiner Schweigepflicht entbinden.

### c) **Selbständige Klagbarkeit der Schweigepflicht**

- 40 Die Erfüllung der Schweigepflicht kann schließlich als sog. selbstständige Unterlassungspflicht auch unmittelbar aus dem Vertrag eingeklagt werden. Die Schweigepflicht ist kraft gesetzlicher Anordnung gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO als Nebenleistungspflicht Teil des Vertrages geworden. Zwar wird die Abgrenzung von selbständig klagbaren zu nicht selbständig klagbaren Nebenpflichten uneinheitlich getroffen, die anwaltliche Schweigepflicht des Beklagten als vertragliche Nebenpflicht wird jedoch nach beiden Ansichten als selbständig klagbar eingeordnet.
- 41 Nach der auf einer Entscheidung des RG zurückgehenden überwiegenden Meinung sind diejenigen Nebenpflichten (materiell-rechtlich) selbständig klagbar, die neben der geschuldeten Hauptleistung einem eigenständigen Zweck dienen (vgl. RGZ 72, 393, 394; OLG Frankfurt a.M., JZ 1985, 337; MüKo-BGB-*Bachmann/Roth*, § 241 Rn. 59; Palandt-*Grüneberg*, § 242 Rn. 25). Eine vertragliche Nebenpflicht zur Unterlassung muss danach – um selbständig klagbar zu sein – jedenfalls mehr sein als lediglich die Kehrseite der positiven Hauptleistungspflicht (vgl. *Fritzsche*, Unterlassung, S. 64). Die Schweigepflicht des Beklagten dient einem über seine anwaltliche Hauptleistungspflicht hinausreichenden Zweck. Die anwaltliche Schweigepflicht schützt das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant an sich, unabhängig vom eigentlichen Gegenstand des Anwaltsvertrages (*Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 4; vgl.

Henssler/Prütting-*Henssler*, § 43a BRAO Rn. 41 m.w.N. in Fn. 125, 126). Über das vertragliche Erfüllungsinteresse des Mandanten hinaus gewährleistet sie grundsätzlich auch das im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Mandanten enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BGHZ 109, 261, 268 f.; LG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 706, 707). Die Schweigepflicht, der hier der Beklagte unterliegt, stabilisiert zudem die Beziehungen der Klägerin zu ihren Vertragspartnern.

42 Die andere Ansicht stellt für die Klagbarkeit der Unterlassungsnebenpflicht auf die Umstände des Einzelfalls ab. Entscheidend soll sein, ob ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der klageweisen Durchsetzung der Unterlassungspflicht besteht (dazu MüKo-*Roth/Bachmann*, § 241 Rn. 60; *Fritzsche*, Unterlassung, S. 60, 69 ff.; *Köhler*, AcP 190 (1990), 498, 506 ff.; *Lenzen*, NJW 1967, 1260, 1261; vgl. auch Palandt-*Grüneberg*, § 242 Rn. 25).

43 Dies setzt zum einen voraus, dass das von der Unterlassungspflicht betroffene Interesse des Gläubigers durch sonstige vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht hinreichend geschützt ist. Zum anderen muss das Interesse des Gläubigers in einer Weise bedroht sein, die es ermöglicht, die drohende Verletzungshandlung des Schuldners genau zu beschreiben. Dies entspricht der Begehungsgefahr bei den gesetzlichen Unterlassungsansprüchen (*Fritzsche*, Unterlassung, S. 70; *Motzer*, JZ 1983, 884, 887). Auch nach dieser Auffassung kann die Klägerin die Schweigepflicht des Beklagten selbständig einklagen: Sie wäre durch einen bloßen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten schon insofern nicht hinreichend geschützt, als es unverhältnismäßig schwierig wäre, die Störung der Vertragsbeziehung zur Beauty & Wellness GmbH als Schaden zu beziffern (vgl. *Lenzen*, NJW 1967, 1260, 1261).

44 Zudem hat sich die Unterlassungspflicht des Beklagten auch schon im Sinne einer Begehungsgefahr zu einem Unterlassungsanspruch der Klägerin konkretisiert. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt eine Begehungsgefahr vor, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist oder als unmittelbar bevorstehend droht (z.B. BGH NJW 2009, 3787 Rn. 12 ff.; NJW 2004, 3701; NJW 1990, 2469, 2470;

BGHZ 2, 394, 395). Der Beklagte wurde von der Rechtsabteilung der Jimson & Jimson AG namens und in Vertretung der Klägerin aufgefordert, die Einhaltung seiner Schweigepflicht in Bezug auf das Gespräch zwischen Herrn Tierlieb und Frau Schön zuzusichern. Der Beklagte ist dem nicht nachgekommen und hat im Gegenteil erklärt, er fühle sich insofern nicht an eine Schweigepflicht gebunden (s.o. Rn. 16). Allein dass der Beklagte sich so eines Aussagerechts berühmt, begründet schon eine Erstbegehungsgefahr (vgl. BGH NJW-RR 2001, 1483, 1485). Die Verletzung der vertraglichen Schweigepflicht i.S.v. § 43a Abs. 2 BORA und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch den Beklagten ist auch in zeitlicher Hinsicht absehbar, denn der Termin, zu dem der Beklagte im Rahmen des Verfahrens vor dem Landgericht Hannover (Az.: 12 O 120/2013) als Zeuge aussagen soll, ist für den 14. April 2014 anberaumt worden.

## **2. Hilfsweise: Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter**

45 Der Klägerin steht auch dann ein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zu, wenn die Kammer zur Auffassung gelangen sollte, dass die Klägerin selbst nicht Mandantin des Beklagten geworden ist, sondern den Beklagten lediglich zu Gunsten von Herrn Tierlieb beauftragt hat.

### **a) Schuldverhältnis zwischen Klägerin und Beklagtem**

46 Rechtlich wäre diese Konstellation als echter Vertrag zu Gunsten Dritter gem. § 328 BGB einzuordnen, bei deren Abschluss die Klägerin gem. § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG durch Herrn Tierlieb vertreten wurde und damit als Auftraggeberin i.S.v. §§ 675 i.V.m. 611 ff. BGB anzusehen ist. Herr Tierlieb wäre demnach Begünstigter des Vertrags und als solcher zwar nicht Vertragspartner, aber Mandant des Beklagten (vgl. für diese Konstruktion OLG Düsseldorf VersR 1980, 231; OLG Köln NJW 1978, 896, 897; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, VV 1008 Rn. 45).

47 Zwischen der Klägerin als Auftraggeberin und dem Beklagten als Auftragnehmer bestünden dann vertragliche Treue- und Sorgfaltspflichten, vermöge derer sie sich gegenseitige Rücksichtnahme schulden, die über die allgemeinen Verkehrspflichten hinausgehen (vgl. § 241 Abs. 2 BGB).

**b) Schweigepflicht des Beklagten als Rücksichtnahme- bzw. Treue- und Sorgfaltspflicht**

- 48 Eine (ergänzende) Auslegung des Vertrags gem. §§ 133, 157 BGB ergibt, dass diese Rücksichtnahme-, Treue- und Sorgfaltspflichten auch eine Schweigepflicht bezüglich der Geschehnisse auf dem Lindener Wochenmarkt begründen.
- 49 Die Beauftragung des Rechtsanwalts zu Gunsten des Herrn Tierlieb diente dazu, ihn von seinen persönlichen Haftungsrisiken als Geschäftsführer der Klägerin zu entlasten. Die Klägerin erfüllte damit ihre Verpflichtung aus § 10 des Geschäftsführervertrags. Soweit also Tatsachen betroffen sind, die die Geschäftsführertätigkeit des Herrn Tierlieb gegenüber der Klägerin berühren, ergibt die Auslegung des Auftrags, dass der Beklagte vorwiegend die Interessen von Herrn Tierlieb berücksichtigen soll.
- 50 In Bezug auf Sachverhalte, die nichts mit der persönlichen Haftung des Herrn Tierlieb als Geschäftsführer zu tun haben, schuldete der Beklagte allerdings besondere Rücksichtnahme *auf die Interessen der Klägerin*. Für eine solche Auslegung des Auftrags spricht nicht nur, dass die Klägerin die Leistungen des Beklagten bezahlt hat und deshalb redlicherweise davon ausgehen durfte, dass das Mandatsverhältnis soweit wie möglich auch in ihrem Interesse geführt werden würde. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Herr Tierlieb den Vertrag mit dem Beklagten als gesetzlicher Vertreter der Klägerin abschloss und als ordentlicher Geschäftsmann (§ 43 Abs. 1 GmbHG) ein Interesse hatte, einen möglichst weitgehenden Schutz seines Unternehmens, d.h. der Klägerin zu vereinbaren. Eine andere Vereinbarung mit dem Beklagten wäre auch gar nicht von § 10 des Geschäftsführervertrags gedeckt gewesen. Eine Beauftragung des Beklagten, die überhaupt nicht im Interesse, sondern nur auf Kosten der Klägerin erfolgt, wäre aus Sicht eines Geschäftsführers pflichtwidrig.
- 51 Das Gespräch auf dem Lindener Marktplatz hatte nichts mit den persönlichen Haftungsrisiken des Herrn Tierlieb in seiner Position als Geschäftsführer der Klägerin zu tun. Das Interesse des Herrn Tierlieb an diesem Sachverhalt rührt vielmehr aus seiner privaten Tätigkeit als Mitglied

des Pro Tier e.V. In der Vertragskonstellation zwischen der Klägerin, dem Beklagten und Herrn Tierlieb ist dieses Interesse jedoch unbeachtlich, weil es eben nicht den vorrangigen Vertragszweck berührt, Herrn Tierlieb rechtlich bei seinem Geschäftsführeramt beizustehen. Die erheblichen wirtschaftlichen Interessen der Klägerin an dem Stillschweigen über den Sachverhalt überwiegen insofern. Darauf hat der Beklagte im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Klägerin Rücksicht zu nehmen und eine Aussage über die Ereignisse auf Marktplatz zu unterlassen.

52 Auch hier ist es ohne Bedeutung, dass das Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten mittlerweile beendet ist. Es ergibt sich schon aus den allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen, dass auch Rücksichtnahme- und Sorgfaltspflichten nach Vertragsabwicklung zwischen den Parteien fortbestehen (Bamberger/Roth-*Unberath*, § 280 Rn. 3; MüKo-BGB-*Ernst*, § 280 Rn. 110 f.; Palandt-*Grüneberg*, § 280 Rn. 7).

53 Ferner kommt es nicht darauf an, dass Herr Tierlieb den Beklagten von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Die aus dem Vertragsverhältnis gem. §§ 675 i.V.m. 611 ff. BGB herrührende Rücksichtnahmepflicht des Beklagten bezieht sich auf die Interessen der Klägerin. Darüber kann Herr Tierlieb als ehemaliger Geschäftsführer der Klägerin nicht mehr disponieren (vgl. bereits Rn. 38 f.).

### **c) Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB**

54 Die Klägerin kann den Anspruch gegen den Beklagten, die Verletzung der beschriebenen Schweigepflicht zu unterlassen, auf § 280 Abs. 1 BGB stützen. Solange die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht noch andauert oder der dadurch verursachte Schaden noch reparabel ist, gewährt § 280 Abs. 1 BGB über seinen Wortlaut hinaus nicht nur einen Schadensersatzanspruch, sondern auch einen Unterlassungsanspruch (BGH MDR 2012, 1224 Rn. 15; BGHZ 178, 63, 68 Rn. 17; BGH NJW 1995, 1284, 1285). Ein solcher Unterlassungsanspruch kommt erst recht dann in Betracht, wenn die Nebenpflichtverletzung – wie hier – unmittelbar bevorsteht (Bamberger/Roth-*Unberath*, § 280 Rn. 63).

### **3. Hilfsweise: Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**

55 Ein Unterlassungsanspruch der Klägerin besteht auch dann, wenn die Kammer zu der Einschätzung gelangen sollte, dass die Klägerin überhaupt keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zum Beklagten unterhielt, sondern lediglich Herr Tierlieb Vertragspartner und Mandant des Beklagten wurde. Im Rahmen einer solchen rechtlichen Konstruktion wäre § 10 des Geschäftsführervertrags als Freistellungsverpflichtung der Klägerin für Verbindlichkeiten von Herrn Tierlieb anzusehen, die sich aus der Inanspruchnahme von Rechtsberatung ergeben. Rücksichtnahme-, Treue- und Sorgfaltspflichten vermöge derer sich eine Schweigepflicht des Beklagten zugunsten der Klägerin ergibt, folgen dann aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (§ 311 Abs. 3 S. 1 BGB bzw. § 328 BGB analog, vgl. Dauner-Lieb/Langen-Preuß, Vor §§ 328 ff. Rn. 8 ff.).

#### **a) Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter**

56 Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrags setzt voraus, dass Sinn und Zweck des Vertrags die Einbeziehung des Dritten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erfordern und eine Vertragspartei, für den Vertragsgegner erkennbar, redlicherweise damit rechnen kann, dass die ihr geschuldete Obhut und Fürsorge in gleichem Maße auch dem Dritten entgegengebracht wird (vgl. BGH, NJW 2008, 2245 m.w.N.; Palandt-Grüneberg, § 328 Rn. 16 ff.). Die von der Rechtsprechung dafür entwickelten Kriterien sind erfüllt. Die Klägerin war insoweit in den Schutzbereich des – hypothetisch angenommen – Anwaltsvertrags zwischen dem Beklagten und Herrn Tierlieb einbezogen, als sich daraus eine Schweigepflicht des Beklagten bezüglich der Ereignisse auf dem Lindener Wochenmarkt auch ihr gegenüber ergibt.

#### **aa) Leistungsnähe der Klägerin**

57 Die Klägerin ist der Verletzung von (nach-)vertraglichen Nebenpflichten ebenso ausgesetzt wie Herr Tierlieb als Gläubiger des Beklagten, d.h. sie befand sich in Leistungsnähe (vgl. *Medicus/Lorenz*, Rn. 844). Das ergibt sich daraus, dass im Rahmen der rechtlichen Beratung von Herrn Tierlieb

regelmäßig auch Interessen der Klägerin berührt wurden. Insbesondere nahm der Beklagte Stellung zu Rechtsfragen, die die Klägerin betrafen (z.B. in Bezug auf die Anmietung einer Gewerbeimmobilie, s.o. Rn. 9 f.). Zudem erhielt er Einblicke in zahlreiche Interna der Klägerin, so dass insbesondere in Bezug auf die Schweigepflicht des Beklagten eine Leistungsnähe der Klägerin besteht.

#### **bb) Gläubignähe der Klägerin**

- 58 Herr Tierlieb hatte objektiv auch ein berechtigtes Interesse daran, die Klägerin zumindest teilweise in den Schutzbereich des Vertrages mit dem Beklagten mit einzubeziehen (sog. Gläubignähe). Dass die Interessen von Herrn Tierlieb und der Klägerin *potentiell* gegenläufig sind, steht einer Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich eines Vertrags nicht entgegen. Vielmehr kommt es auf die Interessenlage bezüglich konkreter Pflichtverletzungen an (vgl. *Zugehör*, NJW 2008, 1105, 1106 mit Nachweisen für die insofern gefestigte Rechtsprechung des BGH in Fn. 16).
- 59 Vorliegend geht es um die Schweigepflicht des Beklagten. Insofern kann weitgehend auf die Ausführungen der Rn. 48 ff. verwiesen werden: Soweit der Anwaltsvertrag Beratungen betraf, mit denen Herr Tierlieb sich vor einer *persönlichen* Haftung als Geschäftsführer schützen wollte, kann nicht angenommen werden, er habe die Klägerin in den Schutzbereich der anwaltlichen Schweigepflicht miteinbeziehen wollen. Im Einklang mit § 10 des Geschäftsführervertrags hatten seine persönlichen Interessen insofern Vorrang.
- 60 Soweit die Beratungsgespräche aber außerhalb dieses Bereichs stattfanden, lag es im objektiven Interesse von Herrn Tierlieb als pflichtgemäß handelndem Geschäftsführer, sein Unternehmen möglichst umfassend abzusichern. Herr Tierlieb hätte sich pflichtwidrig verhalten, wenn er außerhalb von § 10 des Geschäftsführervertrags auf Kosten der Klägerin Rechtsberatungen in Anspruch genommen hätte, die nicht im Interesse der Klägerin lagen. Die Schweigepflicht des Beklagten sollte folglich in allen Fällen, die nicht die persönlichen Haftungsrisiken von Herrn

Tierlieb in seiner Position als Geschäftsführer betreffen, vorrangig die Klägerin erfassen.

61 Diese Bewertung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, der in ähnlich gelagerten Fällen angenommen hat, aus dem Anwaltsvertrag eines GmbH-Gesellschafters ergebe sich eine Schutzpflicht zu Gunsten der GmbH, wenn dieser die rechtliche Beurteilung von Geschäften zum Gegenstand habe, die auch die GmbH betreffen (BGH NJW 1986, 581, 582; NJW 1974, 134). Wie die schon mehrfach erwähnte Beratung bezüglich eines Vertrags zur Gewerbeimmobilienanmietung (s.o. Rn. 9) beispielhaft zeigt, hatte auch das Mandat zwischen Herrn Tierlieb und dem Beklagten einen engen Bezug zu den Geschäften der Klägerin.

62 Das Gespräch auf dem Lindener Wochenmarkt steht in keinem Zusammenhang mit den Haftungsrisiken, die daraus erwachsen sind, dass Herr Tierlieb als Geschäftsführer der Klägerin tätig war. Sein Interesse an diesem Sachverhalt ist rein privater Natur. Gerade für diese Fälle besteht nach den bisherigen Ausführungen eine Gläubigernähe der Klägerin, so dass die Schweigepflicht des Beklagten insofern gerade auch ihr gegenüber gilt.

### **cc) Einbeziehung der Klägerin für Beklagten erkennbar**

63 Sowohl Gläubiger- als auch Leistungsnähe der Klägerin waren für den Beklagten bei Vertragsschluss erkennbar. Der Beklagte kannte § 10 des Geschäftsführervertrages und wusste deshalb, dass Herr Tierlieb auf Grundlage dieses Vertrages Rechtsberatungen nur dann in seinem persönlichen Interesse auf Kosten der Klägerin in Anspruch nehmen konnte, wenn sie seine Stellung als Geschäftsführer betrafen. Für alle anderen Fälle muss der Beklagte davon ausgehen, dass Herr Tierlieb als rechtmäßig handelnder Geschäftsführer die Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Vertrages erreichen wollte.

### **dd) Schutzwürdigkeit der Klägerin**

64 Schließlich hätte die Klägerin bei Unterstellung der eingangs erwähnten Prämisse (vgl. Rn. 55) keinen vergleichbaren vertraglichen Anspruch, um



die Beachtung der Schweigepflicht durchzusetzen, so dass sie auch schutzbedürftig ist (vgl. *Medicus/Lorenz*, Rn. 846).

**b) Keine Entbindung von der Schweigepflicht**

65 Erneut kommt es nicht darauf an, dass Herr Tierlieb dem Beklagten die Aussage gestattet hat. Soweit die Klägerin in den Schutzbereich des Vertrages zwischen Herrn Tierlieb und dem Beklagten einbezogen ist, sind nur ihre amtierenden gesetzlichen Vertreter befugt, über die in den Schutzbereich einbezogenen Interessen zu disponieren (vgl. bereits Rn. 38 f., Rn. 53).

**c) Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB**

66 Als Anspruchsgrundlage für die Durchsetzung der Schweigepflicht kann die Klägerin auch hier auf § 280 Abs. 1 BGB zurückgreifen. Im Rahmen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter kann insofern nichts anderes gelten als bei Rücksichtnahme und Sorgfaltspflichten innerhalb von vertraglichen Beziehungen: Über seinen Wortlaut hinaus gewährt § 280 Abs. 1 BGB in der vorliegenden Konstellationen einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch (s.o. Rn. 54).

**4. Hilfsweise: Gesetzlicher Unterlassungsanspruch**

67 Der Klägerin steht jedenfalls ein Unterlassungsanspruch nach Maßgabe der §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB analog zu, da durch die angekündigten Äußerungen des Beklagten über den Inhalt des Streitgespräches zwischen Frau Schön und Herrn Tierlieb eine Verletzung der Schutzgesetze § 43a Abs. 2 BORA und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB droht.

**a) Verletzung eines Schutzgesetzes**

68 Der Anspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB analog (sog. *actio quasinegatoria*), setzt zunächst die Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB voraus (Jauernig-*Chr. Berger*, § 1004 Rn. 2).

69 Ein solches Schutzgesetz ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine Norm i.S.v. § 2 EGBGB, die nach Zweck und Inhalt wenigstens auch auf den Schutz von Individualinteressen vor einer näher bestimmten Art ihrer

Verletzung ausgerichtet ist (BGHZ 122, 1, 3 f.; 100, 13, 14 f. m.w.N.). § 43a Abs. 2 BRAO ist ein solches Schutzgesetz, da die dort normierte anwaltliche Schweigepflicht zumindest auch das besondere Vertrauen schützt, das ein Mandant seinem Rechtsanwalt gegenüber erbringt (vgl. Feuerich/Weyland-Böhnlein, § 43a BRAO Rn. 12 m.w.N.). Durch die Offenbarung des Gesprächsinhalts zwischen Frau Schön und Herrn Tierlieb würde der Beklagte – wie bereits dargelegt – diese Vorschrift verletzen (s.o. Rn. 31 ff.).

70 Auch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (LG Göttingen NJW-RR 2011, 140, 141; OLG Hamm MedR 1995, 328). Die Norm stimmt in ihrem Anwendungsbereich mit § 43a Abs. 2 BRAO überein (*Kleine-Cosack*, § 43a BRAO Rn. 6 ff. m.w.N.), so dass auch sie verletzt würde, wenn der Beklagte die von ihm in Aussicht gestellten Äußerungen tätigen würde.

#### **b) Erstbegehungsgefahr**

71 Hinsichtlich der Verletzung dieser Schutzgesetze besteht zudem eine sog. Erstbegehungsgefahr (s.o. Rn. 44).

72 Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, bitte ich um richterlichen Hinweis.



Manfred Besserwiser

Rechtsanwalt

#### **Anlagen:**

**Anlage I:** Inhalts- und Quellenverzeichnis gem. § 9 Abs. 3 S. 1 der Regeln des Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2013

**Anlage II:** Prozessvollmacht gem. § 80 ZPO

Abweichend von § 131 Abs. 1 ZPO wird gem. § 9 Abs. 5 S. 3 der Regeln des Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2013 auf die Beifügung der Urkunden verzichtet, auf die im Schriftsatz Bezug genommen wird.

## ANLAGE 1: INHALTS- UND QUELLENVERZEICHNIS

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| KLAGEANTRAG.....  | 2  |
| BEGRÜNDUNG.....   | 2  |
| A. Sachverhalt.....   | 2  |
| I. Einführung.....  | 2  |
| II. Streitgegenständliches Geschehen.....   | 3  |
| B. Rechtliche Würdigung.....  | 8  |
| I. Prozessuales.....  | 8  |
| 1. Keine anderweitige Rechtshängigkeit.....   | 8  |
| 2. Rechtsschutzbedürfnis .....  | 8  |
| a) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.....   | 8  |
| b) Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung .....   | 10 |
| II. Materielles Recht.....  | 10 |
| 1. Eigener nachvertraglicher Unterlassungsanspruch .....  | 11 |
| a) Anwaltsvertrag zwischen Klägerin und Beklagtem .....   | 11 |
| aa) Die Klägerin als Mandantin des Beklagten .....  | 11 |
| bb) Keine Nichtigkeit des Vertrags wegen eines Verstoßes gegen das<br>Prävarikationsverbot..... | 12 |
| cc) Fortwirkung der Schweigepflicht.....  | 13 |
| b) Erstreckung der Schweigepflicht auf den Inhalt des Gesprächs.....                            | 14 |
| aa) Keine offenkundige Tatsache .....   | 14 |
| bb) Kein sog. Drittgeheimnis.....   | 14 |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| cc) | Kenntnisnahme in Ausübung des Anwaltsberufes / Mandatsbezug ...           | 15 |
| dd) | Keine Ausnahme von der Schweigepflicht .....                              | 16 |
| ee) | Keine Entbindung von der Schweigepflicht .....                            | 16 |
| c)  | Selbständige Klagbarkeit der Schweigepflicht .....                        | 17 |
| 2.  | Hilfsweise: Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem ..... |    |
|     | echten Vertrag zu Gunsten Dritter .....                                   | 19 |
| a)  | Schuldverhältnis zwischen Klägerin und Beklagtem.....                     | 19 |
| b)  | Schweigepflicht des Beklagten als Rücksichtnahme- bzw. Treue- und .....   |    |
|     | Sorgfaltspflicht .....  | 20 |
| c)  | Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB.....                           | 21 |
| 3.  | Hilfsweise: Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. einem       |    |
|     | Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter .....                        | 22 |
| a)  | Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter .....                      | 22 |
| aa) | Leistungsnähe der Klägerin.....   | 22 |
| bb) | Gläubigernähe der Klägerin.....   | 23 |
| cc) | Einbeziehung der Klägerin für Beklagten erkennbar .....                   | 24 |
| dd) | Schutzwürdigkeit der Klägerin .....                                       | 24 |
| b)  | Keine Entbindung von der Schweigepflicht.....                             | 25 |
| c)  | Unterlassungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB.....                           | 25 |
| 4.  | Hilfsweise: Gesetzlicher Unterlassungsanspruch .....                      | 25 |
| a)  | Verletzung eines Schutzgesetzes.....                                      | 25 |
| b)  | Erstbegehungsgefahr .....   | 26 |
|     | ANLAGE 1: INHALTS- UND QUELLENVERZEICHNIS .....                           | i  |
|     | INHALTSVERZEICHNIS .....  | i  |

|   |     |
|---|-----|
| LITERATUR.....                                | iii |
| RECHTSPRECHUNG .....                          | vi  |
| ANLAGE 2: PROZESSVOLLMACHT GEM. § 80 ZPO..... | x   |

## LITERATUR

- |  |   |
|--|---|
| <i>Bamberger, Heinz Georg /<br/>Roth, Herbert</i> (Hrsg.)        | Beck'scher Online-Kommentar BGB, Ed. 27,<br>Stand 1.5.2013<br>(zit.: <i>Bamberger/Roth-Bearbeiter</i> , § Rn.)<br><b>hier zit. in: Rn. 52, Rn. 54</b>   |
| Beck'sches Rechtsanwalts-<br>Handbuch                            | Büchting, Hans-Ulrich / Heussen, Benno<br>(Hrsg.), 10. Aufl., München 2011<br>(zit.: <i>RA-Hndb-Bearbeiter</i> , § Rn.)<br><b>hier zit. in: Rn. 27</b>  |
| <i>Borgmann, Brigitte /<br/>Jungk, Antje /<br/>Grams, Holger</i> | Anwaltshaftung – Systematische Darstellung<br>der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Be-<br>rufstätigkeit, 4. Aufl., München 2005<br>(zit.: <i>Borgmann/Jungk/Grams</i> , § Rn.)<br><b>hier zit. in: Rn. 30, Rn. 35, Rn. 37</b> |
| <i>Dauner-Lieb, Barbara /<br/>Langen, Werner</i>                 | BGB, Band 2 Schuldrecht, Kommentar,<br>2. Aufl., Baden-Baden 2012<br>(zit.: <i>Dauner-Lieb/Langen-Bearbeiter</i> , § Rn.)<br><b>hier zit. in: Rn. 55</b>  |
| <i>Feuerich, Wilhelm E. /<br/>Weyland, Dag et. al.</i> (Hrsg.)   | Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und<br>Fachanwaltsordnung, Kommentar, 8. Aufl.,<br>München 2012<br>(zit.: <i>Feuerich/Weyland-Bearbeiter</i> , § Rn.)<br><b>hier zit. in: Rn. 32, Rn. 36, Rn. 37, Rn. 69</b>               |
| <i>Fritzsche, Jörg</i>   | Unterlassungsanspruch und Unterlassungs-<br>klage, Berlin Heidelberg 2000<br>(zit.: <i>Fritzsche</i> , Unterlassung, S.)<br><b>hier zit. in: Rn. 22, Rn. 41, Rn. 42, Rn. 43</b>   |

- Gaier, Reinhard / Wolf, Christian / Göcken, Stephan* (Hrsg.)  
Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, Köln 2010  
(zit.: *Gaier/Wolf/Göcken-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 35, Rn. 37**
- Gerold, Wilhelm* (Begr.)  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 19. Aufl., München 2010  
(zit.: *Gerold/Schmidt-Bearbeiter*, VV Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 46**
- Gottwald, Peter*  
Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, BB 1979, 1780-1787  
**hier zit. in: Rn. 20**
- Hartung, Wolfgang* (Hrsg.)  
Berufs- und Fachanwaltsordnung, Kommentar, 5. Aufl., München 2012  
(zit.: *Hartung-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 34**
- Henssler, Martin*  
Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, NJW 2001, 1521-1529  
**hier zit. in: Rn. 28**
- Henssler, Martin / Prütting, Hanns* (Hrsg.)  
Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 3. Aufl., München 2010  
(zit.: *Henssler/Prütting-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 28, Rn. 30, Rn. 34, Rn. 35, Rn. 36, Rn. 37, Rn. 38, Rn. 41**
- Jauernig, Othmar* (Hrsg.)  
Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 2011  
(zit.: *Jauernig-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 68**
- Köhler, Helmut*  
Vertragliche Unterlassungspflichten, AcP 190 (1990), 496-537  
**hier zit. in: Rn. 42**

- Kleine-Cosack, Michael* Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufsordnung und Fachanwaltsordnung, Kommentar, 6. Aufl., München 2009  
(zit.: *Kleine-Cosack*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 28, Rn. 29, Rn. 30, Rn. 33, Rn. 34, Rn. 41, Rn. 70**
- Krüger, Wolfgang* (Red.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 §§ 241-432, 6. Aufl., München 2012  
(zit.: *MüKo-BGB-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 30, Rn. 41, Rn. 42, Rn. 52**
- Krüger, Wolfgang / Rauscher, Thomas* (Hrsg.) Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2 §§ 355-1024, 4. Aufl., München 2012  
(zit.: *MüKo-ZPO-Bearbeiter*, § Rn)  
**hier zit. in: Rn. 20**
- Lenzen, Elmar* Sind selbständige Unterlassungsansprüche klagbar?, NJW 1967, 1260-1261  
**hier zit. in: Rn. 42, Rn. 43**
- Mayer, Hans-Jochem / Kroiß, Ludwig* (Hrsg.) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2012  
(zit.: *Mayer/Kroiß-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: 25**
- Medicus, Dieter / Lorenz, Stephan* Schuldrecht, Teil 1: Allgemeiner Teil, 20. Aufl., München 2012  
(zit.: *Medicus/Lorenz*, Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 57, Rn. 64**
- Motzer, Stefan* Schutzpflichtverletzung und Leistungsunmöglichkeit, JZ 1983, 884-889  
**hier zit. in: Rn. 43**

- Palandt, Otto* (Begr.) Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., München 2013  
(zit.: *Palandt-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 29, Rn. 41, Rn. 42, Rn. 52, Rn. 56**
- Rüpke, Giselher* Das Anwaltsgeheimnis auf dem Prüfstand des Strafrechts – ein quasi-datenschutzrechtliches Missverständnis zu § 203 StGB?, NJW 2002, 2835-2838  
**hier zit. in: Rn. 34**
- Schmidt, Karsten* (Red.) Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 1 §§1-104a, 3. Aufl., München 2010  
(zit.: *MüKo-HGB-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 27**
- Zöller, Richard* (Begr.) Zivilprozessordnung, Kommentar, 28. Aufl., Köln 2010  
(zit.: *Zöller-Bearbeiter*, § Rn.)  
**hier zit. in: Rn. 21**
- Zugehör, Horst* Uneinheitliche Rechtsprechung des BGH zum (Rechtsberater-)Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, NJW 2008, 1105-1110  
**hier zit. in: Rn. 58**

## RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 5. Juni 2012, X ZR 161/11, MDR 2012, 1224

**hier zit. in: Rn. 54**

BGH, Beschluss vom 16. Februar 2011, IV ZB 23/09, NJW 2011, 1077-1078

**hier zit. in: Rn. 35**

BGH, Urteil vom 30. September 2009, VIII ZR 238/08, NJW 2010, 1135-1138

**hier zit. in: Rn. 19**



BGH, Urteil vom 18. September 2009, V ZR 75/08, NJW 2009, 3787-3790

**hier zit. in: Rn. 44**

BGH, Beschluss vom 9. Juli 2009, IX ZR 29/09, NJW-RR 2009, 1148-1150

**hier zit. in: Rn. 19**

BGH, Urteil vom 11. September 2008, I ZR 74/06, BGHZ 178, 63-79

**hier zit. in: Rn. 54**

BGH, Urteil vom 6. Mai 2008, XI ZR 56/07, NJW 2008, 2245-2250

**hier zit. in: Rn. 56**

BGH, Urteil vom 20. Juni 2005, II ZR 366/03, NJW-RR 2005, 1518

**hier zit. in: Rn. 22**

BGH, Urteil vom 17. September 2004, V ZR 230/03, NJW 2004, 3701-3703

**hier zit. in: Rn. 44**

LG Karlsruhe, Urteil vom 28. September 2001, 9 S 214/00, NJW-RR 2002, 706-708

**hier zit. in: Rn. 41**

BGH, Urteil vom 31. Mai 2001, I ZR 106/99, NJW-RR 2001, 1483-1486

**hier zit. in: Rn. 44**

OLG Köln, Beschluss vom 4. Juli 2000, Ss 254/00, NJW 2000, 3656-3657

**hier zit. in: Rn. 33**

BGH, Urteil vom 14. Dezember 1998, II ZR 330/97, NJW 1999, 954-955

**hier zit. in: Rn. 22**

BGH, Urteil vom 12. Januar 1995, III ZR 136/93, NJW 1995, 1284-1286

**hier zit. in: Rn. 54**

BGH, Urteil vom 26. Februar 1993, V ZR 74/92, BGHZ 122, 1-9

**hier zit. in: Rn. 69**

BGH, Urteil vom 23. Oktober 1990, VI ZR 105/90, BGHZ 112, 345-352

**hier zit. in: Rn. 28**

BayObLG, Beschluss vom 31. August 1990, BReg 1 a Z 60/89, NJW-RR 1991, 6-8

**hier zit. in Rn. 20**

BGH, Urteil vom 26. April 1990, I ZR 71/88, NJW 1990, 2468-2469

**hier zit. in: Rn. 44**

BGH, Urteil vom 23. Februar 1990, V ZR 188/88, NJW 1990, 1734-1736

**hier zit. in: Rn. 20**

BGH, Urteil vom 21. Februar 1990, VIII ZR 216/89, NJW-RR 1990, 886-889

**hier zit. in: Rn. 19**

BGH, Urteil vom 30. November 1989, III ZR 112/88, BGHZ 109, 260-274

**hier zit. in: Rn. 41**

BGH, Urteil vom 14. Dezember 1988, VIII ZR 31/88, NJW-RR 1989, 263-265

**hier zit. in: Rn. 19, Rn. 22**

BGH, Urteil vom 3. Februar 1987, VI ZR 32/86, BGHZ 100, 13-19

**hier zit. in: Rn. 69**

BGH, Urteil vom 10. Oktober 1985, IX ZR 153/84, NJW 1986, 581-584

**hier zit. in: Rn. 61**

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 26. Juni 1984, 8 U 15/84, JZ 1895, 337-338

**hier zit. in: Rn. 41**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Januar 1980, 4 U 48/79, VersR 1980, 231-232

**hier zit. in: Rn. 46**

OLG Köln, Urteil vom 7. September 1977, 17 W 203/77, NJW 1978, 896-898

**hier zit. in: Rn. 25, Rn. 46**

BGH, Urteil vom 13. November 1973, VI ZR 53/72, NJW 1974, 134

**hier zit. in: Rn. 61**

OLG Köln, Beschluss vom 23. Mai 1973, 2 W 13/73, MDR 1973, 857

**hier zit. in: Rn. 36**

BGH, Urteil vom 17. März 1964, Ia ZR 193/63, BGHZ 42, 340-359

**hier zit. in: Rn. 22**

BGH, Urteil vom 10. Januar 1956, I ZR 14/55, GRUR 1956, 238-241

**hier zit. in: Rn. 22**

BGH, Urteil vom 19. Juni 1951, I ZR 77/50, BGHZ 2, 394-396

**hier zit. in: Rn. 44**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29. November 1950, 7 U 104/48, MDR 1951, 681-682

**hier zit. in: Rn. 35**

RG Vereinigte Zivilsenate, Beschluss vom 24. Januar 1910, I 188/08, RGZ 72, 393-395

**hier zit. in: Rn. 41**

# Prozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den/die  
Bevollmächtigte(n) erbeten!

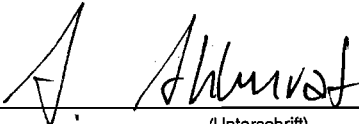
wird hiermit in Sachen *Skin Care GmbH ./. Rechtsanwalt Michael Müller*  
wegen *Unterlassung*

Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.  
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
2. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
3. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
4. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
6. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
7. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
8. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

*Hannover, 4. Juli 2013*

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_

(Unterschrift)